

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften |
| Herausgeber: | Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften |
| Band: | 45 (1975) |
| Rubrik: | Statuten des "Vereins für Heimatkunde" |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des «Vereins für Heimatkunde»

I. Zweck

Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften.

Art. 2

Er sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) Durch engeren Zusammenschluss aller Freunde der Heimat- und Volkskunde der genannten Landschaften.
- b) Durch Herausgabe eines Organs in zwangsloser Reihenfolge. Dies soll Aufsätze, Mitteilungen und Notizen heimatkundlicher Art enthalten.
- c) Durch Anlegung einer Bibliothek als Sammelstelle für einschlägige Literatur.
- d) Durch Veranstaltung von Vorträgen und Wanderfahrten.
- e) Durch Unterstützung des vom Verein gegründeten Heimatmuseums.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisoren.

Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre statt, zur Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresbeitrages, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen und zur Behandlung der sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich sind damit Vorträge oder Wanderfahrten zu verbinden.

Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9-15 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amtszeit gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Aemter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Der Präsident ist verantwortlich für die Veröffentlichungen.

Art. 6

Die beiden von der GV auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt.

III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Anmeldungen nimmt jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der Generalversammlung an den Vorstand weiter.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt. Durch einmalige Entrichtung von Fr. 300.– können natürliche Personen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder erhalten die Vereinsschrift kostenlos.

Art. 10

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss und mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladungen einberufenen GV. Der Vorschlag auf Statutenänderung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf den Einladungen zur GV bekannt zu geben.

Art. 12

Im Falle der Auflösung des Vereins wird über das vorhandene Vermögen von der GV Beschluss gefasst.

Art. 13

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1926.

Also beraten und angenommen an der Generalversammlung in Gurmels.

Gurmels, den 22. September 1974

Der Sekretär:

Moritz Boschung

Der Präsident:

Josef Jungo